

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)**

vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2022)

zum Thema:

**Veranstaltungen Olympiapark 2022**

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 544  
vom 10.01.2022  
über Veranstaltungen Olympiapark 2022

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Veranstaltungen sind auf dem Areal des Olympiaparks, inklusive Olympiastadion und Waldbühne, für das Jahr 2022 geplant und wie viele wurden bereits genehmigt?

Antwort zu 1:

Für 2022 sind – neben den regelmäßigen Sportveranstaltungen, wie z.B. DFL-Liga + DFB-Pokal Hertha BSC im Olympiastadion (ca. 20 Heimspiele), der NOFV Liga Hertha BSC und VSG Altglienicke im Stadion auf dem Wurfplatz (ca. 35 Heimspiele), sowie dem DFB-Pokalfinale im Mai, dem DFB-Ü 40 Cup (2 Tage) und dem ISTAF im September – in diesem Jahr noch zwei Großsportveranstaltungen mit den FINALS und den Special Olympics National Games sowie dem LSB-Familienportfest im Juni (7 Tage), ca. 2-3 Laufveranstaltungen, das regelmäßige Polo-Turnier und Rugby-Turnier auf dem Maifeld, geplant. Nur ein kleiner Teil der Sportveranstaltungen fällt in die für die Anwohnerschaft lautere Kategorie der seltenen Ereignisse im Sinne des § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Als sonstige Veranstaltungen sind die Pyronale, das Musik-Festival Lollapalooza (2 Tage), über 30 Veranstaltungstage in der Waldbühne von Mai bis Oktober 2022 sowie 5 Veranstaltungstage mit Konzerten im Olympiastadion geplant. In der Waldbühne finden nach den Erfahrungen zahlreiche Veranstaltungen statt, die nicht in die für die Anwohnerschaft lautere Kategorie der störenden Veranstaltungen im Sinne des § 11 der Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVo) fallen.

Zu diesen Planungen sind teilweise noch weitere behördliche Prüfungen notwendig.

Bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz wurden für die Saison 2022 noch keine Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung nach dem Immissionsschutzrecht beantragt.

Beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf liegen zu den 5 Konzerttagen im Olympiastadion noch keine bauordnungsrechtlichen Anträge vor.

Frage 2:

Teilt der Senat die Auffassung, dass es sich bei diesem Areal mit angrenzender Wohnbebauung um ein Mischgebiet im Sinne des § 6 I BauNVO handelt?

Antwort zu 2:

Gemäß Geoportal Berlin / Baunutzungsplan ist die Fläche, auf der sich Olympiastadion und Olympiapark befinden, als Gebiet besonderer Zweckbestimmung definiert, der Standort der Waldbühne hingegen als Waldgebiet. Die angrenzende Wohnbebauung befindet sich größtenteils in Allgemeinen Wohngebieten, wie auch der Immissionsort Flatowallee 16 (Corbusierhaus). Gemäß Urteil 19 A 299/02 des VG Berlin vom 06.04.2005 gelten für das Corbusierhaus jedoch die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete. Insofern ist die Situation komplex, und der Senat teilt die in der Fragestellung genannte pauschale Ansicht nicht.

Frage 3:

Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um die nach § 2 II Nr. 2 der 18. BImSchV für Mischgebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte einzuhalten?

Antwort zu 3:

Für das Gebiet gelten nicht nur die in der Fragestellung angeführten Immissionsrichtwerte. Für Sportveranstaltungen können ebenso z. B. die in § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV aufgeführten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse gelten. Gemäß § 6 der 18. BImSchV sind darüber hinaus für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse weitergehende Ausnahmen möglich. Für öffentliche Veranstaltungen im Freien werden hingegen die Immissionsrichtwerte der Veranstaltungslärm-Verordnung herangezogen. Dabei sind nicht ausschließlich die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete heranzuziehen (vgl. Antwort zu Frage 2).

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Ausnahmezulassungen für Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung im betreffenden Gebiet fallen in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und enthalten zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren

Geräuschbelästigungen konkrete Nebenbestimmungen. Darin sind z. B. maximal zulässige Beurteilungs- und Maximalpegel festgesetzt und/oder weitere, durch die Veranstalterseite zu leistende Lärminderungsmaßnahmen vorgeschrieben, was zusammen zur Einhaltung der Vorgaben aus den immissionsschutzrechtlichen Regelwerken führt. Sämtliche Konzerte in der Waldbühne und im Olympiastadion werden messtechnisch überwacht, das Ergebnis überprüft und die Immissionswirkung – auch unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Schallausbreitung – entsprechend ausgewertet. Dies stellt die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sicher. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden auch für die auf das Kalenderjahr bezogene Gesamtbetrachtung des Areals herangezogen (vgl. Fragen 5 und 6).

Frage 4:

Wie bewertet er den Erfolg dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund zunehmender Beschwerden der Anwohner über eine steigende Lärmbelastung und die Zunahme des Lieferverkehrs mit Schwerlastwagen, insbesondere im Bereich Ruheleben?

Antwort zu 4:

Die beschriebenen Maßnahmen haben sich, nicht zuletzt durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten, bewährt.

Wie in den Vorjahren wird stets darauf geachtet, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Anwohnerinnen und Anwohner über die für sie relevanten Veranstaltungen rechtzeitig informiert werden. Optimierungsbedarf wird in den Planungs- und Prüfungsprozessen geklärt. Hinsichtlich des Lastwagenverkehrs im Bereich Ruheleben werden Lärmschutzmaßnahmen in Abstimmung mit allen Beteiligten geprüft werden (z. B. Demontage der Bodenschwellen in der Zufahrt zur Waldbühne).

Frage 5:

Inwieweit ist die Anzahl der beantragten und genehmigten Veranstaltungen mit der Begrenzung der die Immissionsrichtwerte überschreitenden Veranstaltungen auf 18 Tage pro Kalenderjahr gem. § 5 V der 18. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV vereinbar?

Frage 6:

Wie wirkt sich die Tatsache, dass allein die Waldbühne in diesem Jahr bereits 30 Veranstaltungen plant, auf die weitere Genehmigung von Großveranstaltungen für das restliche Areal aus?

Antwort zu 5 und 6:

Für das Veranstaltungsareal Olympiapark, Olympiastadion und Waldbühne ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um für das jeweilige Kalenderjahr die Zumutbarkeit der Immissionsbelastung für angrenzende Wohngebiete sicherzustellen.

Bei Sportveranstaltungen findet die Sportanlagenlärmschutzverordnung Anwendung; für Konzerte und sonstige Veranstaltungen gilt die Veranstaltungslärm-Verordnung.

Beide Regelwerke beinhalten – jeweils gesondert – eine Obergrenze von maximal 18 Kalendertagen pro Jahr für seltene Ereignisse (vgl. § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV) bzw. störende Veranstaltungen (vgl. § 11 VeranStLärmVo). Gezählt wird dabei für den jeweiligen Immissionsort, auf den das seltene Ereignis oder die störende Veranstaltung mit den entsprechenden hohen Beurteilungspegeln einwirkt. In beiden Regelwerken ist nicht geregelt, welche Obergrenze bei einem Einwirken von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen auf denselben Immissionsort gilt. Gemäß der Rechtsprechung ist eine Addition beider Obergrenzen unzulässig. Notwendig ist eine einzelfallbezogene Abwägung, bei der für das Kalenderjahr eine Gesamtbetrachtung durch die für Immissionsschutz zuständigen Behörden erfolgt. Grundlage sind Prognosen und Auswertungen von Messberichten, so dass durch gezielte Anpassungen der Veranstaltungsplanung auch in den Jahren vor Eintritt der Corona-Pandemie keine unzumutbaren Veranstaltungszahlen verzeichnet wurden. Für das Jahr 2022 ist noch keine fundierte Gesamtbetrachtung möglich. Alleine die Aussage, dass in der Waldbühne in diesem Jahr über 30 Veranstaltungen geplant sind, ist nicht besorgniserregend, weil dort erfahrungsgemäß viele Veranstaltungen nur als wenig störend einzustufen sind.

Frage 7:

Welche Möglichkeit haben die Anwohner gegen eine mögliche Überschreitung dieser rechtlichen Vorgaben vorzugehen?

Antwort zu 7:

Gegen immissionsschutzrechtliche Bescheide der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zur Regelung von Sportveranstaltungen bzw. Konzerten und sonstigen Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung ist als Rechtsbehelf die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Gegen immissionsschutzrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Bescheide des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zur Regelung von Veranstaltungen in bezirklicher Zuständigkeit ist das Widerspruchsverfahren zu beschreiten.

Berlin, den 24.01.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz